



### Rechtlicher Rahmen

Die rechtlich verbindlichen Grundsätze der Leistungsbewertung sind im Schulgesetz (§ 48 SchulG) sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (§ 6 APO - SI) dargestellt. Da im Pflichtunterricht des Faches Evangelische Religionslehre in der Sekundarstufe I keine Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen vorgesehen sind, erfolgt die Leistungsbewertung ausschließlich im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“.

### Mögliche Formen „Sonstiger Leistungen im Unterricht“ und zugehörige Bewertungskriterien

#### 1. Unterrichtsgespräche

- Qualität der Beiträge
  - sachliche Richtigkeit
  - Darstellungskompetenz
  - Komplexität
  - Grad der Abstraktion
  - Differenziertheit der Reflexion
- Kontinuität der Beiträge

#### 2. Mitwirkung in Gruppenarbeiten

- Einbringen in die Arbeit der Gruppe
- Durchführung fachlicher Arbeitsanteile
- Einhaltung gesetzter Fristen

#### 3. Produktorientierte Verfahren (Szenische Interpretation, Kreative Schreibaufgabe, Bildlich-künstlerische Umsetzung, Portfolio)

#### 4. Projektarbeit

- selbstständige Themenfindung
- Dokumentation des Arbeitsprozesses
- Grad der Selbstständigkeit
- Qualität des Produkts
- Reflexion des eigenen Handelns
- Kooperation mit dem Lehrenden

#### 5. Schriftliche Beiträge (Protokolle, Referate, Präsentationen, schriftliche Überprüfungen)